

Information zum besonderen Hochschulzugang für Berufstätige

gemäß § 38 Abs. 2 HmbHG

1. Bundesweit ist der **Zugang zur Fachhochschule** an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - Allgemeine Hochschulreife oder
 - Fachhochschulreife oder
 - Fachgebundene Hochschulreife (eine auf bestimmte Studiengänge beschränkte Studienberechtigung). Außerdem sind berufspraktische Grundkenntnisse nachzuweisen.
2. Berufstätige ohne eine unter 1. angeführte Hochschulzugangsberechtigung können gemäß § 38 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz zum Studium in einem bestimmten Studiengang zugelassen werden, wenn sie eine **geeignete fachspezifische Fortbildung als Meister oder Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung (z. B. Fachkaufmann, geprüfter Bilanzbuchhalter)** abgelegt haben. Als gleichwertig im Sinne dieser Regelung gilt auch ein **Abschluss als „Staatlich geprüfter Techniker“** oder **„Staatlich geprüfter Betriebswirt“**.

Einen Auszug aus der Liste der anerkannten Fortbildungsprüfungen finden Sie auf der Rückseite dieser Information.
3. **Beratungsgespräch**

Wenn die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch erforderlich, das von einer Fachkommission der Hochschule durchgeführt wird. In diesem Gespräch sollen – unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs – mit dem Bewerber/der Bewerberin u. a.

 - die Inhalte des Studienganges sowie die Beziehung zwischen gewähltem Studiengang und absolvierter Fortbildungsprüfung und
 - berufliche Zielvorstellungen beratend erörtert werden.
4. **Wichtiger Hinweis**

Haben Sie dafür Verständnis, dass die Kapazität der Fachkommission begrenzt ist. Termine werden daher in der Reihenfolge des Eingangs der Immatrikulationsanträge vergeben.

Da Vorbereitung und Durchführung dieser Gespräche einen administrativen und personellen Aufwand erfordern, müssen wir in diesen Fällen eine **einmalige Gebühr von EUR 80,-** erheben. Sie ist zahlbar nach dem Beratungsgesprächstermin. Sie erhalten dann eine Rechnung. Leider können wir Ihnen (und uns) Aufwand und Mühe dieser Beratung nicht ersparen, da die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes verbindlich sind.

Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang aber auch, dass Ihnen dieser Weg den Zugang zur HFH öffnet, ohne eine besondere Eingangsprüfung bestehen zu müssen.

Zulassungsvoraussetzungen nach § 38 (2) HmbHG

3-semesterige Fachakademie mit staatlicher Anerkennung
(Fachakademie mit Öffentlichkeitsrecht) – Österreich
Betriebs- und Marktwirt HWL (staatlich anerkannt)
Betriebswirt des Handwerks (HWK)
Betriebswirt (IHK)
Betriebswirt Sozialwesen (Kolping Akademie)
Betriebswirt VWA
Controller (IHK)
Diplom-Betriebswirt (WA)
Fachkaufmann für Einkauf-Materialwirtschaft (IHK)
Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK)
Fachkaufmann für Geschäfts- und Finanzbuchhaltung (IHK)
Fachkaufmann für Marketing (IHK)
Fachkaufmann für Marketing/Organisation
(Fachakademie mit Öffentlichkeitsrecht) – Österreich
Fachkaufmann für Organisation (IHK)
Fachkaufmann für Vertrieb (IHK)
Fachkaufmann für Vorratswirtschaft (IHK)
Fachwirt (IHK)
Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK)
Geprüfter Wirtschaftsinformatiker (IHK)
Kommunikationswirt (BAW)
Krankenkassenbetriebswirt
Meister
Personalfachkaufmann (IHK)
Sparkassenbetriebswirt
Staatlich anerkannter Betriebswirt
Staatlich anerkannter Informatiker für Betriebswissenschaft (REFA)
Staatlich anerkannter Sozialfachmanager (Kolping)
Staatlich anerkannter Techniker für Betriebswissenschaft (REFA)
Staatlich geprüfter Betriebswirt
Staatlich geprüfter Techniker
Steuerberater
Technischer Betriebswirt (IHK)
Technischer Fachwirt (IHK)
Werbefachwirt (BAW)
Wirtschaftsassistent/Wirtschaftsfachwirt (IHK)

Interessenten oder Bewerber mit nicht aufgeführten Fortbildungsprüfungen werden gebeten, eine Kopie ihres Zeugnisses an das Studierendensekretariat zu senden, damit hier geprüft werden kann, ob eine Zulassung zum Studium möglich ist.